

Kooperationsvereinbarung

zwischen

Stadt Heidelberg
Marktplatz 10
69117 Heidelberg

- im Folgenden „**Stadt**“ genannt -

und

mantro smart city GmbH
Heiliggeiststr. 12
69117 Heidelberg

- im Folgenden „**mantro**“ genannt -

- beide Parteien werden nachfolgend „Kooperationspartner“ oder „Parteien“ genannt -

wird folgende Kooperationsvereinbarung getroffen:

§ 1

Zweck, Grundsätze und Dauer der Kooperation

(1) Die Parteien beabsichtigen, im Rahmen des folgenden Vorhabens zusammenzuarbeiten:

Die Stadt hat sich zum Ziel gesetzt, eine der führenden „Smart Cities“ der Welt zu werden. Mit dem Heidelberg Innovation Park (HIP) soll ein Grundstein für die zukünftige Innovations- und Digitalisierungskraft gelegt, sowie die Attraktivität für Unternehmen aller Größen und Phasen erhöht werden. Hierzu soll in einem ersten Schritt ein Konzept für die ganzheitliche Integration von Innovation und Digitalisierung im Heidelberg Innovation Park erstellt und anschließend implementiert und aktiv betrieben werden, mit dem Fokus auf einer unternehmensübergreifenden Kommunikation und der Schaffung eines kreativen Umfelds, welches die Firmen zur gegenseitigen Bereicherung animiert.

Eigentümer der Fläche und Entwicklungsträgerin ist die Entwicklungsgesellschaft Patton Barracks mbH (EGP), an der die Konversionsgesellschaft und die Sparkasse Heidelberg zu je 50% beteiligt sind. Im Auftrag der EGP wird zurzeit ein Kommunikations- und Marketingkonzept erstellt. Mit der Vermarktung ist die S-Immobilien Heidelberg GmbH (Sparkasse Heidelberg) exklusiv beauftragt.

(2) Ziel der Kooperation ist es, dieses Vorhaben insbesondere in Bezug auf Markenbildung und Akquisition und Unterstützung von Startups zu fördern.

(3) Mit der Kooperation ist keine Exklusivität zu Gunsten von mantro verbunden. Die Stadt darf inhaltsgleiche oder ähnliche Kooperationen auch mit anderen Partnern eingehen.

(4) Diese Kooperationsvereinbarung ist unverbindlich, die Kooperationspartner erklären lediglich die Absicht zur Erbringung der benannten Kooperationsbeiträge. Die Vereinbarung

begründet keine einklagbaren Leistungspflichten, insbesondere keine Zahlungsverpflichtungen. Die Vereinbarung begründet auch nicht das Recht oder die Pflicht zum Bezug von Dienstleistungen oder Waren.

- (5) Jede Partei kann die Kooperation jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufkündigen. Die Kooperation endet spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2019, sofern die Parteien sie nicht in Schriftform über dieses Datum hinaus verlängern.

§ 2

Kooperationsbeiträge

- (1) mantro unterstützt die Stadt bei der Unternehmensakquise durch die Präsentation des Projekts HIP im eigenen Netzwerk. Dazu gehört nach Absprache mit der Stadt und der EGP auch die Planung und Durchführung eigener Netzwerkveranstaltungen.
- (2) Die Stadt hält des Weiteren einen Raum zum Zwecke der Präsentation des Projekts vor, der auch von Mitarbeitern von mantro genutzt werden kann.

Vorgenannte Beiträge beinhalten keine Exklusivität zu Gunsten von mantro.

- (3) Die Parteien stellen jeweils Ansprechpartner zur Verfügung und betrauen diese mit sämtlichen Koordinationsaufgaben.
- (4) Die Kooperationsparteien werden auf die Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils in angemessenem Umfang Rücksicht nehmen.

§ 3

Öffentlichkeit der Kommunikation

- (1) Die Kooperation ist öffentlich, d.h. beide Parteien dürfen die Art und Weise der Zusammenarbeit offen kommunizieren.
- (2) Beide Parteien haben das Recht, die andere Partei in Pressemitteilungen zu nennen, solange die genannte Partei zuvor Einsicht in die Mitteilung erhalten und diese bestätigt hat.
- (3) mantro ist, auch nach Abschluss des Projekts, berechtigt, zu Referenz- und Werbezwecken auf die Kooperation zu verweisen. In diesem Zusammenhang darf sie die Wort- und Bildmarke der Stadt verwenden.

§ 4

Geheimhaltungsvereinbarung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, Daten und Unterlagen, die sie im Zuge der Kooperation vom anderen Teil erhalten, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen.
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, Daten und Dokumente, die bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser Vereinbarung beruht.

- (3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt ferner nicht, wenn und soweit der Geheimhaltung nach Absatz 1 unterliegende Informationen offengelegt werden müssen, um zwingende gesetzliche Unterrichts- oder Informationspflichten gegenüber auskunftsberechtigten Organen, Stellen oder Personen oder eine vollziehbare Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde zu erfüllen.

§ 5
Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.
- (2) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

Heidelberg, den

Heidelberg, den 05.04.18

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg

Daniel Hofmann
Geschäftsführer mantro smart city GmbH